



Gz.: 23-MR-05-15-00-01-B-0001#001

Flurbereinigungsverfahren Hungen-B 457

Verfahrens-Nr.: UF 1500

7. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Obere Flurbereinigungsbehörde - erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 18.11.2003 im Flurbereinigungsverfahren Hungen B 457 wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch den Ausschluss von Grundstücken geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 486 ha. Damit verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um 3 ha.

Die mit diesem Änderungsbeschluss vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke sind:

Gemarkung Hungen

von der Flur 7, die Flurstücke 63/2, 63/3, 90/2, 90/3, 91/2, 91/3, 93/3, 93/4, 97/4, 170/2, 170/3, 219/1, 219/2, 224/1.

Die betroffenen Grundstücke sind in der Gebietsübersichtskarte und der Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg. Die Flurbereinigungsbehörde ist erreichbar per Telefon unter +49(64 21) 3873-0, per Fax unter +49 (6421) 3873 3300 oder per E-Mail unter info.afb-marburg@hvbg.hessen.de.

5. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird den Eigentümern und den Rechtsinhabern der unter Nummer 2 aufgeführten Grundstücke per Post zugestellt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss sowie die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarte über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/UF1500> abrufbar.

Gründe

Die unter Nummer 2 aufgeführten Flurstücke unterliegen einem Bebauungsplan. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen hat in ihrer Sitzung am 06.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 1.37 „Müllerweg – Stockwiesen“ in der Kernstadt Hungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Baugebietes zur Deckung der Nachfrage auf Baugrundstücke für Wohnbauzwecke.

Gleichzeitig hat die Stadt Hungen den Beschluss für eine Bauleitplanung für den 2. Bauabschnitt (BA) gefasst. Aus diesem Grund wird auch mit diesem Änderungsbeschluss der Bereich des 2. BA von dem bestehenden Flurbereinigungsverfahren, im Einvernehmen gem. § 188 Abs. 2 BauGB, ausgeschlossen.

Mit dem Ausschluss werden die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt um für die bodenordnerische Umsetzung eine Baulandumlegung nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Amt für Bodenmanagement Marburg

Robert-Koch-Straße 17

35037 Marburg

erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Bei der Zustellung durch die Post mittels Postzustellungsauftrag gilt als fristauslösendes Ereignis der Tag der Zustellung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 18.03.2021



Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

(Sauer, Verfahrensleiter)